

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BVFS

- § 1 Die Leistungen der BAUTECHNISCHEN VERSUCHS-UND FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG (bvfs) werden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerechnet.
- § 2 Mit Erscheinen einer aktualisierten Preisliste wird die bisher geltende Preisliste ungültig.
- § 3 Die in der aktuell gültigen Preisliste festgelegten Preise sind Mindestsätze und gelten nur für normale Untersuchungen. Für Leistungen von besonderer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung erhöhen sich diese Preise.
- § 4 Das Vorbereiten von Proben und Versuchseinrichtungen samt Vorhaltung wird nach Zeitaufwand verrechnet.
- § 5 Die Auswertung und Dokumentation (Berichtsausfertigung) wird gesondert verrechnet, sofern sie nicht schon ausdrücklich ganz oder teilweise in den Prüfkosten enthalten ist.
- § 6 Über Prüfungen hinausgehende Berichte, Beurteilungen und angeschlossene Gutachten werden nach einschlägigen Honorarrichtlinien abgerechnet. Der Aufwand für Zeugeneinvernehmungen aus dem Personalstand der bvfs, die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen bei Gericht beantragt werden, wird dem Auftraggeber nach der aktuell gültigen Preisliste verrechnet. Jeder Auftrag an die bvfs schließt derartige Folgekosten ein, unabhängig von den Zeugengebührenbestimmungen der vernehmenden Gerichte.
- § 7 Der Auftraggeber hat auch die Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter (wie z.B. Postgebühren, Transporte, Sonderkosten, Versicherungen, Zölle usw.) zu tragen. Als Nebenkosten gelten auch Aufwendungen, die aus der besonderen Situation einer Untersuchung resultieren und etwa über die normale Abnutzung der Geräte hinausgehen.
- § 8 Auf die Nebenkosten wird zur Deckung der allgemeinen Bearbeitungskosten ein Zuschlag von 15 % aufgeschlagen. Reicht dieser Zuschlag auf Grund des tatsächlichen Aufwandes nicht aus, wird er nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- § 9 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) im gesetzlichen Ausmaß ist in den angeführten Preisen, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag nach § 10 nicht enthalten.
- § 10 Voraussetzung für die Aufnahme von Prüfarbeiten ist eine ordnungsgemäße schriftliche Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen (z.B. Lagepläne, Bauwerksabmessungen). Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- § 11 Für Arbeiten außerhalb der bvfs hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen und alle erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen (z.B. Betretungsrecht, Grabungsbewilligung, Einbaugenehmigung, Sicherungen) auf seine Kosten zu beschaffen und der bvfs nachzuweisen. Insbesondere hat der Auftraggeber auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze fremder Rechte zu treffen. Schäden, Nachteile und Zeitaufwände, die der bvfs aus einer solchen Nichterfüllung erwachsen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- § 12 Unvermeidbare Schäden (z.B. Flurschäden) an Dritten und hierfür erforderliche Versicherungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
- § 13 Prüf- und Untersuchungsgut ist der bvfs kostenlos und frachtfrei beizustellen und geht mit der Einlieferung in das Eigentum der bvfs über. Das Prüfgut wird nach Abschluss der Prüfungen nur über schriftlichen Auftrag kostenpflichtig aufbewahrt.
- § 14 Die Art und Anzahl von durchzuführenden Labor- und Feldversuchen ist von den spezifischen Verhältnissen des zu untersuchenden Prüfgutes (Material) und den gegebenen Umständen abhängig. Die Auslegung und Interpretation von Regelwerken (z.B. Normen und Vorschriften) liegt im fachlichen Ermessensbereich der bvfs. Abweichungen hiervon sind schriftlich festzulegen und im Bericht zu beurkunden.
- § 15 Die Haftung der bvfs bezieht sich nur auf die Messergebnisse, nicht jedoch auf andere wie immer geartete Umstände.
- § 16 Wird ein Prüfauftrag vom Auftraggeber widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Auftraggeber in jedem Fall anteilig die Kosten und Nebenkosten zu tragen.  
Die bvfs ist berechtigt, die Durchführung eines Auftrages abzulehnen oder abzubrechen (Rücktrittsrecht), wenn  
(a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;  
(b) eine rechtzeitige Erfüllung des Auftrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;  
(c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der § 12 und § 13, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;  
(d) im Falle vereinbarter gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.  
Macht die bvfs vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat sie Anspruch auf Verrechnung aller bis dahin erbrachten Leistungen.
- § 17 Die bvfs stellt die Prüf- und Inspektionsberichte nur noch digital zur Verfügung. Ein Versand von Berichten per Post wird nur noch auf expliziten Kundenwunsch bei Beauftragung durchgeführt.
- § 18 Mündliche, telefonische und E-Mail-Informationen (z.B. Preise, Prüfergebnisse, Vertragsabwicklungen betreffend) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.
- § 19 Der bvfs verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Beurkundungen (Berichte, Befunde, Gutachten, usw.) dürfen vom Auftraggeber nur vollständig veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bvfs vorgenommen werden. Die Zustimmung der bvfs ist kostenpflichtig.
- § 20 Die bvfs ist grundsätzlich berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse und Erkenntnisse zur Förderung der Forschung unentgeltlich zu verwenden.
- § 21 Die bvfs verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Vertraulichkeit, außer gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen.
- § 22 Rechnungsempfänger ist grundsätzlich der Auftraggeber. Wird nachträglich eine Neuausstellung einer Rechnung (Umschreiben einer Rechnung) verlangt, wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- § 23 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen. Für Qualitätssicherung wird ein gesonderter Zuschlag verrechnet.
- § 24 Die bvfs kann vor Beginn der Prüfarbeiten eine Anzahlung in Rechnung stellen. Bei größeren Untersuchungen können Teilrechnungen gelegt werden.
- § 25 Fälligkeit:  
Die Rechnung ist unabhängig vom Ergebnis der Prüfung bei Rechnungserhalt fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- § 26 Verzug:  
Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen, Porto und Verzugszinsen in der Höhe des 1,5-fachen jeweils gültigen Diskontsatzes der Österreichischen Nationalbank verrechnet.
- § 27 Gerichtsstand:  
Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der ordentliche Standort der bvfs – SALZBURG-STADT.
- § 28 Der Auftraggeber verzichtet durch die Rücksendung der unterfertigten Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sein Rücktrittsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz-FAGG / BGBl I Nr. 33/2014.